

**30.04.03**

R - Fz - Wi

**Verordnung****des Bundesministeriums der Justiz**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen****A. Problem und Ziel**

Nach Schaffung einer Versicherung gegen große Terrorsachschäden ist es auch zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung geboten, handelsrechtliche Regelungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 341h Abs. 2 HGB für die Absicherung von Terror-Großrisiken durch eine Verordnungsregelung auf der Grundlage des § 330 Abs. 1, 3 HGB in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) zu treffen.

**B. Lösung**

Schaffung einer inhaltlich an § 30 Abs. 1, 2 RechVersV (Rückstellungen für Pharma- und Atomanlagenrisiken) anknüpfenden Regelung für Terror-Großrisikenrückstellungen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.**

Nach den Angaben der EXTREMUS Versicherungs-Aktiengesellschaft betragen die Prämieinnahmen im Jahr 2002 rund 20 Mio. €, von denen etwa 2, 6 Mio. € das Geschäftsjahr 2002 betreffen. Für das Jahr 2003 werden Prämieinnahmen zwischen 120 und 140 Mio. € erwartet. Die EXTREMUS Versicherungs-Aktiengesellschaft strebt mittelfristig an, jährliche Prämieinnahmen in einer Größenordnung über 200 Mio. € zu erzielen, die zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 80 Mio. € bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer führen dürften.

**E. Sonstige Kosten**

Die Verordnung selbst verursacht weder für die Wirtschaft noch für die sozialen Sicherungssysteme Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

**30.04.03**

R - Fz - Wi

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums der Justiz**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 30. April 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

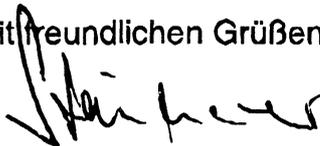
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung  
von Versicherungsunternehmen**

**Vom**

Auf Grund des § 330 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie Absatz 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), wird wie folgt geändert:

1. In der Klammer nach der Verordnungsbezeichnung wird vor der Abkürzung folgende Kurzbezeichnung eingefügt:

„Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung -“

2. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherung von Terrorrisiken mit hohem Schadenrisiko ist jeweils eine Terrorrisikenrückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung nach § 341h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:

1. Der Höchstbetrag der Terrorrisikenrückstellung entspricht für das in Rückdeckung übernommene Geschäft der jeweiligen Haftungshöchstsumme der für eigene Rechnung übernommenen Risiken. Im selbst abgeschlossenen Geschäft beträgt der Höchstbetrag das Fünfzehnfache der verdienten Beiträge des Geschäftsjahres für eigene Rechnung.
2. Der Terrorrisikenrückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Auflösung wieder erreicht ist, jährlich 90 vom Hundert des Saldos aus verdienten Beiträgen und Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrücker-

stattung zuzuführen, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils für eigene Rechnung. Weist das Versicherungsunternehmen im Einzelfall niedrigere oder höhere sonstige Aufwendungen für das Versicherungsgeschäft als die nach Satz 1 angenommenen 10 vom Hundert nach, erhöht oder verringert sich der Betrag von 90 vom Hundert entsprechend.

3. Ergeben die Berechnungen nach Nummer 2 einen negativen Betrag, ist die Terrorrisikenrückstellung insoweit aufzulösen."

3. Dem § 64 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 30 Abs. 2a ist erstmals auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das am 22. Oktober 2002 laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit für dieses Geschäftsjahr die Ermittlung der für die erstmalige Berechnung der Rückstellung nach § 30 Abs. 2a erforderlichen Angaben einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, braucht § 30 Abs. 2a erstmals für das darauf folgende Geschäftsjahr angewendet zu werden.“

4. Die Anlage zu § 29 wird in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV)“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise des früheren Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des BAV“ durch die Wörter „der BaFin“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

## **Begründung**

### *Allgemeiner Teil*

Ziel der Verordnung ist es, nach Schaffung einer Versicherung gegen große Terrorsachschäden auch zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung handelsrechtliche Regelungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 341h Abs. 2 HGB für die Absicherung von Terror-Großrisiken durch eine Verordnungsregelung auf der Grundlage des § 330 Abs. 1, 3 HGB in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) zu treffen.

In Abstimmung mit der Bundesregierung hat die Versicherungswirtschaft im Hinblick auf die Attentate des 11. September 2001 und deren Folgen ein Konzept zur Errichtung eines Spezialversicherers mit dem Namen „EXTREMUS Versicherungs-Aktiengesellschaft“ erarbeitet, das zwischenzeitlich durch Gründung dieses Versicherers und dessen Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umgesetzt worden ist. Dieser Versicherer soll den Versicherungsschutz für Sachschäden an Gebäuden und betrieblichen Einrichtungen sowie für sonstige Sachschäden (einschließlich Betriebsunterbrechungsschäden) übernehmen, wobei das versicherte Risiko in Deutschland belegen sein und die Schadensfolgen in Deutschland eingetreten sein müssen. Das versicherte Schadenrisiko muss mindestens € 25 Mio. betragen. Der Terrorversicherer soll über eine Gesamtkapazität von insgesamt € 13 Mrd. verfügen. Die Extremus Versicherungs-AG wird als vollständig rückgedeckter Erstversicherer tätig und versichert Schäden bis zu einer Höhe von € 1,5 Mrd. pro Versicherungsvertrag. Die hierfür erforderliche Kapazität wird zunächst in Höhe von 1,5 Mrd. € am nationalen (sog. 1. Layer) und in Höhe von weiteren € 1,5 Mrd. am internationalen Rückversicherungsmarkt (sog. 2. Layer) eingekauft. Erst im Anschluss und nach Ausschöpfung dieser Priorität in Höhe von insgesamt € 3 Mrd. übernimmt der Bund eine Gewährleistung in Höhe von weiteren € 10 Mrd., so dass die erforderliche, aber auch ausreichende Gesamtkapazität von € 13 Mrd. erreicht wird. Die Zusage der staatlichen Gewährleistung in Höhe von € 10 Mrd. ist auf Ende 2005 befristet. Dabei hat die Bundesregierung die Erwartung geäußert, dass die Versicherungsunternehmen innerhalb dieser Frist weitere Kapazitäten aufbauen werden, damit der Staat sich schrittweise aus der Terrorversicherung zurückziehen kann.

Zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung durch die Finanzbehörden der Länder soll in die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach dem Vorbild der dort bereits geregelten versicherungstechnischen Rückstellungen für Pharma- und Atomanlagenrisiken (§ 30 Abs. 1, 2 RechVersV) eine ausdrückliche Regelung in § 30 Abs. 2a (vgl. Artikel 1 Nr. 2) aufgenommen werden.

Nach den Angaben der EXTREMUS Versicherungs-Aktiengesellschaft betragen die Prämieinnahmen im Jahr 2002 rund 20 Mio. €, von denen lediglich etwa 2,6 Mio. € das Geschäftsjahr 2002 betreffen. Für das Jahr 2003 werden Prämieinnahmen zwischen 120 und 140 Mio. € erwartet. Die EXTREMUS Versicherungs-Aktiengesellschaft strebt mittelfristig an, jährliche Prämieinnahmen in einer Größenordnung über 200 Mio. € zu erzielen, die zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 80 Mio. € bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer führen dürften.

Die Verordnung selbst verursacht weder für die Wirtschaft noch für die sozialen Sicherungssysteme Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit EU-Recht vereinbar.

Nach § 330 Abs. 3 Satz 3 HGB bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates.

#### *Besonderer Teil*

##### **Zu Nummer 1**

(Einführung einer Kurzbezeichnung)

Die Änderung der Rechtsverordnung ermöglicht es, der RechVersV eine die Zitierung erleichternde Kurzbezeichnung nach dem Vorbild der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung sowie der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung zu geben.

##### **Zu Nummer 2**

(Änderung des § 30 durch Einfügung eines neuen Absatzes 2a)

Die Neuregelung in Absatz 2a orientiert sich an dem Vorbild des § 30 Abs. 1, 2 RechVersV. Hier wurden bei Erlass der RechVersV versicherungstechnische Rückstellungen als der Schwankungsrückstellung des § 341h Abs. 1 HGB ähnliche Rückstellungen normiert. Sie entsprach seinerzeit den Rundschreiben des früheren Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 17. März 1981 – VI 1-S-70/80 sowie vom 23. Dezember 1991 – VI 1-A - 99/91.

Durch den Einleitungssatz („Für die selbst abgeschlossene ...Versicherung“) sowie durch Nummer 1 Satz 2 wird auch deutlich gemacht, dass die Neuregelung nicht nur für solche inländischen Versicherungsunternehmen gilt, die einschlägige Terrorgefahren der EXTREMUS Versicherungs-AG in Rückdeckung nehmen, sondern auch z.B. für Versicherungsunternehmen, die im Rahmen von bereits vor Gründung der EXTREMUS Versicherungs-AG

abgeschlossenen Versicherungsverträgen zur Abdeckung verschiedener Gefahren auch die Terrorgefahr mitversichern ohne sie weiter in Rückdeckung zu geben. Soweit die Gefahren für Terrorschäden dabei einer gesonderten Bewertung zugänglich sind, sind auch hierfür Rückstellungen nach § 30 Abs. 2a RechVersV zu bilden. Bisher bereits nach § 341h Abs. 2 HGB gebildete Rückstellungen sind in Rückstellungen für Terrorgefahren nach § 30 Abs. 2a RechVersV zu überführen und können insoweit steuerlich berücksichtigt werden.

Nummer 1 Satz 1 legt den Höchstbetrag der Terrorrisikenrückstellung fest. Hiernach beläuft sich dieser auf den Betrag der jeweiligen Haftungshöchstsumme der für eigene Rechnung übernommenen Risiken, und zwar für den Regelfall des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts.

Nummer 1 Satz 2 bestimmt vorsorglich für den Fall, dass entsprechende Risiken auch im selbst abgeschlossenen und nicht vollständig rückgedeckten Geschäft übernommen werden sollten, den Höchstbetrag auf das Fünzfzehnfache der verdienten Beiträge des Geschäftsjahres für eigene Rechnung.

Nummer 2 bestimmt, welche Beträge der Rückstellung bis zu deren Höhe nach Nummer 1 oder bis deren Höhe nach vorheriger Auflösung wieder erreicht ist, jährlich zuzuführen sind. Dies sind im Grundsatz 90 % des Saldos aus verdienten Beiträgen und den Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils für eigene Rechnung. Die nach Satz 1 pauschaliert angenommenen 10 % an Aufwendungen für das Versicherungsgeschäft werden tatsächlich höher oder niedriger liegen. Weist das Versicherungsunternehmen nach, dass die Aufwendungen höher liegen, verringert sich der nach Satz 1 festgelegte Betrag von 90 %, bei Nachweis, dass die Aufwendungen niedriger liegen, erhöht sich der nach Satz 1 festgelegte Betrag von 90 % entsprechend.

Nach Satz 3 hat auch eine Auflösung bzw. teilweise Auflösung der Terrorrisikenrückstellung zu erfolgen, wenn nämlich die Berechnungen nach Satz 2 einen negativen Betrag ergeben.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

### **Zu Nummer 3**

(Änderung des § 64 - Übergangsregelung für die neue Terror-Großrisikenrückstellungen)

Durch die Übergangsregelung soll klargestellt werden, dass die Regelung zur Terror-Großrisikenrückstellung erstmals auf einen Jahres- bzw. Konzernabschluss für ein Geschäftsjahr anzuwenden ist, das am 22. Oktober 2002 lief. Damit wird sichergestellt, dass alle im Zusammenhang mit der Bildung von Terror-Großrisiken im Zusammenhang stehenden Ge-

schäftsvorfälle vom Tag der Genehmigung der Extremus Versicherungs-AG durch die BaFin an von der Neuregelung erfasst werden. Mit Satz 2 wird darauf Rücksicht genommen, dass – wie von einem beteiligten Verband geltend gemacht wurde – Versicherungsunternehmen für das am 22. Oktober 2002 laufende und am 31. Dezember 2002 abgeschlossene Geschäftsjahr bereits Rückstellungen im Rahmen der Schwankungsrückstellung nach bisherigem Recht gebildet haben und eine nachträgliche Änderung der Bewertung im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern kann. Steuerlich kann ein Aufwand für Terror-Großrisiken nur berücksichtigt werden, soweit eine Rückstellungsbildung nach den Grundsätzen des § 30 Abs. 2a RechVersV zulässig wäre.

#### **Zu Nummer 4**

(Änderung der Anlage zu § 29)

Die Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus den drei früheren Bundesaufsichtsämtern, darunter demjenigen für das Versicherungswesen, erfordert eine redaktionelle Anpassung der Anlage zu § 29.

#### **Zu Nummer 5**

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung der Rechtsverordnung. Von ihr unberührt bleibt die Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung in § 64 Abs. 8 RechVersV.